

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg1>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 1 (2002)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg01/252-253>

Rg **1** 2002 252 – 253

**Christiane Birr**

## Im Dickicht des Gemeinen Rechts

## Im Dickicht des Gemeinen Rechts\*

In seiner Münchener Habilitationsschrift untersucht der Historiker Johannes Merz die Herrschaftskonflikte zwischen den Würzburger Fürstbischöfen und ihren Nachbarn, den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, den Fürstbäben von Fulda und den Kurfürsten von Mainz. Er untersucht die knapp fünfzig Jahre Regierungszeit der beiden Würzburger Bischöfe Rudolf von Scherenberg (1466–1495) und Lorenz von Bibra (1495–1519). Merz charakterisiert diesen Zeitraum als eine Zwischenepoche zwischen den militärischen Auseinandersetzungen vor 1470, in denen ein »offene[r] Kampf um die politische Vorherrschaft« geführt wird (46), und den Auswirkungen der Reformation auf das politische Gefüge Frankens. Nach jahrzehntelangem fruchtlosen Ringen in »Grundsatzopposition« (48) hätten die Konfliktparteien sich um friedliche und pragmatische Konfliktlösungen bemüht; lange und geduldige Verhandlungen über Einzelfragen seien für die untersuchte Epoche prägend gewesen. Solche Verhandlungen haben vor allem in Würzburg reichen archivalischen Niederschlag gefunden. In erster Linie stützt Merz seine Arbeit auf die sogenannten Gebrechenbücher der Würzburger Kanzlei, Kopialbücher, in denen seit dem 14. Jahrhundert Verhandlungsprotokolle, Briefe und Verträge der Würzburger Fürstbischöfe mit ihren Nachbarn in seltener Dichte zusammengestellt sind. Allein schon die Präsentation dieser äußerst umfangreichen und inhaltsreichen, bislang in der Forschung vernachlässigten Quellengruppe ist dankenswert; dem Autor gelingt es in bewundernswerter Weise, das Dickicht von Briefen und Gegenbriefen, von »ausufernder Rede und Gegenrede« (138) zu durchdringen und die politi-

schen Strategien und rechtlichen Argumentationsstrukturen der Beteiligten herauszukristallisieren und einsichtig zu machen.

Nach der Vorstellung von Thematik und Methode zeichnet Merz eine Reihe von Einzelkonflikten zwischen dem Würzburger Fürstbischof und jeweils einem seiner Nachbarn nach. An diesem Fallmaterial untersucht er im Kern seiner Arbeit die »Programmatik und Praxis fürstlicher Herrschaftsbehauptung in Franken«. Merz spürt den grundsätzlichen Herrschaftsansprüchen der Fürsten nach, fragt nach den rechtlichen und politischen Grundlagen, aus denen die beteiligten Herrschaftsträger solche Ansprüche ableiten, wie auch nach deren Umsetzung in die politische Praxis. Zentraler Begriff ist die »fürstliche Obrigkeit«. Sie bildet die tragende Säule im fürstlichen Selbstverständnis (177); inhaltlich handelt es sich um »eine oberste Gebots- und Gerichtsgewalt« oder konkreter, um »alle herrschaftlichen Rechte in einem bestimmten Rechtsbereich, für die nicht ein anderer Herrschaftsträger den legitimen Besitz nachweisen kann« (200). Pikanterweise aber leiten alle streitenden Fürsten ihre eigene Obrigkeit jeweils von »völlig gegensätzlichen Grundlagen« ab (177). Solcherart nicht miteinander vereinbare Rechtspositionen verleihen den Herrschaftskonflikten in Franken ihre Schärfe. Die Würzburger Fürstbischöfe, die zugleich Herzöge zu Franken sind, leiten ihren Anspruch auf fürstliche Obrigkeit aus hergebrachten Herrschaftsrechten ab und setzen das »Land« des Bischofs mit dem Diözesangebiet gleich. Die Fürstbäben von Fulda argumentieren mit ihrem geschlossenen Grundeigentum, in diesem Territorium komme allein ihnen fürstliche Obrigkeit zu. Für die Kurfürsten von

\* JOHANNES MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München: Oldenbourg 2000, 267 S., ISBN 3-486-50508-7

Mainz bedeutet fürstliche Obrigkeit den Besitz von Regalien. Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach dagegen setzen als politische Aufsteiger in die Fürstenriege auf die Ausübung richterlicher Gewalt über Personen und Güter und kaufen sich auf diese Weise ein Fürstentum zusammen.

All diese Positionen, die im Kern unvereinbar bleiben, können juristische Argumente aus dem gemeinen Recht für sich in Anspruch nehmen, wobei der Grad der juristischen Durchdringung der Argumentation sehr unterschiedlich bleibt. Es ist Merz' Verdienst, nicht bei einer eher vagen Rezeptionsvorstellung zu bleiben, sondern die handelnden Personen dingfest zu machen, die als studierte Juristen und Berater der agierenden Herrschaftsträger solche gemeinrechtlichen Akzente setzen konnten. Angesichts dieser Situation, in der das Recht keinen Ansatzpunkt zur Konfliktlösung bietet und militärische Mittel sich ebenfalls als unergiebig erwiesen haben, sehen sich alle Beteiligten vor die Notwendigkeit gestellt, pragmatisch mit der Überlagerung verschiedener herrschaftlicher Einzelrechte umzugehen und jeweils vor Ort zu einem allgemein akzeptablen *modus vivendi* zu finden, ohne dass es zu einem fundamentalen Aufeinandertreffen umfassender Herrschaftsansprüche kommt.

In diesem Zusammenhang bietet Merz unter anderem bemerkenswerte Ausführungen zum »alten Herkommen«, einem Dauerbrenner der

deutschen Rechtsgeschichte. In den Auseinandersetzungen der fränkischen Herrschaftsträger spielt es als Argument eine zentrale Rolle: »Fürst des Gebietes war, wer hier schon immer der Fürst war« (158). Doch Merz zeigt die praktische Tücke des kindlich einfach anmutenden Satzes: die Frage des Beweises. Jeder Beleg für »altes Herkommen« ist angreifbar, und findet sich beim besten Willen kein Beleg für das benötigte und behauptete »alte Herkommen«, so schafft man es durch gezielte Zwangsmaßnahmen auf dörflicher Ebene selbst: Einige Jahre lang werden widerspenstige Untertanen gezwungen, ein bestimmtes Gericht zu besuchen, danach lässt man von Zeugen bestätigen, solcher Gerichtsbesuch sei herkömmlich. Damit entlarvt Merz das »alte Herkommen« als Formalargument, das zwar unverzichtbar, aber zur Konfliktlösung ganz und gar ungeeignet war.

Eine Arbeit also, die sich – wegen ihres geographisch und zeitlich eng gesteckten Rahmens – nur an Franken-Spezialisten richtet? Mitnichten. Merz gelingt es hervorragend, aus der Konzentration auf einen eng umrissenen Forschungsgegenstand griffige Aussagen und Hypothesen von übergreifendem Interesse zu gewinnen. Jeder, der sich für Herrschafts- und Verfassungsgeschichte der frühen Neuzeit interessiert, wird dieses gut geschriebene und konzise Buch mit Vergnügen und Gewinn lesen.

**Christiane Birr**